



Infobrief

„Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)“

Unter der verdeckten Gewinnausschüttung versteht man Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis heraus zuwendet und sich hieraus Vermögensminderungen oder verhinderte Vermögensmehrung bei der Kapitalgesellschaft ergeben, die nicht auf einem offenen Gewinnverteilungsbeschluss beruhen.

Ein Indiz für eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn das Kernkriterium „Fremdvergleich“ nicht standhält. Dies ist der Fall, wenn die Kapitalgesellschaft eine bestimmte Leistung einem fremden Dritten unter gleichen Umständen nicht gewähren würde.

Typische Fälle einer verdeckten Gewinnausschüttung sind beispielsweise:

Überhöhte Vergütungen

- Geschäftsführergehalt zu hoch
- Sonderzahlungen ohne vertragliche Grundlage (Urlaubs-/Weihnachtsgeld)
- Überhöhte Miete, Pacht, Lizenzgebühren
- Zu hoher Zinssatz bei Gesellschafterdarlehen

Unentgeltliche oder verbilligte Leistungen

- Nutzung von Firmenwagen ohne angemessene Versteuerung
- Private Nutzung von Gesellschaftsvermögen
- Unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern

Unangemessene Vertragsgestaltung

- Fehlender oder rückwirkender Vertrag
- Keine klare, im Voraus getroffene Vereinbarung
- Unübliche Kündigungs- oder Zahlungsbedingungen



Forderungsverzicht

- Verzicht auf Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens
- Uneinbringliche Forderungen ohne Sicherheiten

In Folge einer verdeckten Gewinnausschüttung ergeben sich steuerliche Folgen für die Kapitalgesellschaft und für die Gesellschafter:

Bei der Kapitalgesellschaft:

Der steuerliche Gewinn darf durch die verdeckte Gewinnausschüttung nicht gemindert werden. Demnach wird der Aufwand außerbilanziell hinzugerechnet, was dazu führt, dass Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer steigen.

Beim Gesellschafter:

Die vGA führt stets zu Einnahmen aus Kapitalvermögen unabhängig von der Beteiligungshöhe.

Bei einer wesentlichen Beteiligung von (≥ 1 %), greift das Teileinkünfteverfahren. Das bedeutet, dass 60% steuerpflichtig (40% steuerfrei) sind und beim Gesellschafter mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert werden. Bei einer Beteiligung unter 1%, greift die Abgeltungsteuer nach §20 EStG. Die Besteuerung beim Gesellschafter erfolgt mit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Fazit

Verdeckte Gewinnausschüttungen werden stets als Einkünfte aus Kapitalvermögen klassifiziert, auch bei beherrschenden Gesellschaftern. Die Beteiligungshöhe entscheidet nur über die Besteuerungsart nach dem Teileinkünfteverfahren oder der Abgeltungsteuer.

Neben der verdeckten Gewinnausschüttung gibt es die verdeckte Einlage, die wie folgt abzugrenzen ist:

Verdeckte Gewinnausschüttung:

- Bei der vGA kommt es stets zum Vorteil beim Gesellschafter
- Bei der Kapitalgesellschaft kommt es zum Vermögensabfluss
- Die vGA erhöht das Einkommen des Gesellschafters



Verdeckten Einlage:

- Es kommt zum Vorteil bei der Kapitalgesellschaft
- Bei der Kapitalgesellschaft kommt es zum Vermögenszufluss
- Die verdeckte Einlage erhöht die Anschaffungskosten der Beteiligung

Fazit

Alles, was ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einem fremden Dritten nicht gewähren würde, ist regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Übersicht

Sachverhalt	Einkunftsart	Besteuerung
Offene Ausschüttung	Einkünfte aus Kapitalvermögen §20 EStG	Abgeltungsteuer oder Teileinkünfteverfahren
vGA	Einkünfte aus Kapitalvermögen §20 EStG	Abgeltungsteuer oder Teileinkünfteverfahren
Anteilsverkauf $\geq 1\%$	Einkünfte aus Gewerbebetrieb §17 EStG	Teileinkünfteverfahren

Auch hier gilt:

Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre Steuerberaterin / Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie diese / diesen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.